

VERORDNUNG des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck, mit welcher Gebiete (Zonen) und Personenkreise betreffend die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 45 (4) und (4a) StVO bestimmt werden.

Gemeinderatsbeschluss vom 12.10.1995, 29.6.2000, 31.1.2002, 10.10.2002, 24.7.2003, 22.10.2003, 4.12.2003, 18.11.2004, 26.1.2006, 19.4.2007, 25.3.2010, 19.5.2011 und 22.9.2011.

Auf Grund der §§ 43 Abs. 2 a Z. 1 und 2 und 94 d. StVO, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 518/1994, wird verordnet:

§ 1

Gemäß § 43 Abs. 2 a Z. 1 StVO werden folgende Gebiete (Zonen) festgesetzt, deren Bewohner die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 4 StVO beantragen können:

(1) Die **Zone 1** umfasst alle Gebäude innerhalb des durch die nachangeführten Straßen umgrenzten Bereiches.

Karl-Kapferer-Straße, Kaiserjägerstraße, Universitätsstraße, Hofgasse, Herzog-Friedrich-Straße, Innpromenade

(2) Die **Zone 2** umfasst alle Gebäude innerhalb des durch die nachangeführten Straßen umgrenzten Bereiches.

Herzog-Friedrich-Straße, Maria-Theresien-Straße, Leopoldstraße, Müllerstraße, Andreas-Hofer-Straße, Bürgerstraße,

22. September 2011

Innrain (Südfahrbahn), Verbindungsstraße zwischen Innrain und Herzog-Siegmond-Ufer, Herzog-Siegmond-Ufer

(3)Die **Zone 3** umfasst alle Gebäude innerhalb des durch die nachangeführten Straßen- bzw. Gleiskörper umgrenzten Bereiches:

Hofgasse, Universitätsstraße, Angerzellgasse, Museumstraße, Wilhelm-Greil-Straße, Bozner Platz (Nordfahrbahn), Brixner Straße, Gleiskörper der ÖBB Richtung Süden, Heiliggeiststraße, Leopoldstraße, Maria-Theresien-Straße, Herzog-Friedrich-Straße

(4)Die **Zone 4** umfasst alle Gebäude innerhalb des durch die nachangeführten Straßen bzw. Gleiskörper umgrenzten Bereiches.

Siebererstraße, Gleiskörper der ÖBB Richtung Süden, Brixner Straße, Bozner Platz (Nordfahrbahn), Wilhelm-Greil-Straße, Museumstraße, Angerzellgasse, Universitätsstraße, Kaiserjägerstraße

(5)Die **Zone 5** umfasst alle Gebäude innerhalb des durch die nachangeführten Straßen umgrenzten Bereiches:

Herzog-Siegmond-Ufer, Verbindungsstraße zwischen Herzog-Siegmond-Ufer und Innrain, Innrain (Nordfahrbahn), Bürgerstraße, Andreas-Hofer-Straße, Müllerstraße, Speckbacherstraße, Kaiser-Josef-Straße, Anichstraße, Blasius-Hueber-Straße

(6) Die **Zone 6** umfasst alle Gebäude innerhalb des durch die nachangeführten Straßen- bzw. Gleiskörper umgrenzten Bereiches:

Heiliggeiststraße, Gleiskörper der ÖBB Richtung Süden, Olympiastraße, Leopoldstraße

(7) Die **Zone 7** umfasst alle Gebäude innerhalb des durch die nachangeführten Straßen umgrenzten Bereiches:

Müllerstraße, Leopoldstraße, Anton-Melzer-Straße, Egger-Lienz-Straße, Andreas-Hofer-Straße

(8) Die **Zone 8** umfasst alle Gebäude innerhalb des durch die nachangeführten Straßen umgrenzten Bereiches:

Andreas-Hofer-Straße, Egger-Lienz-Straße, Fritz-Pregl-Straße, Schöpfstraße, Peter-Mayr-Straße, Maximilianstraße, Speckbacherstraße, Müllerstraße

(9) Die **Zone 9** umfasst alle Gebäude innerhalb des durch die nachangeführten Straßen umgrenzten Bereiches:

Blasius-Hueber-Straße, Anichstraße, Kaiser-Josef-Straße, Maximilianstraße, Peter-Mayr-Straße, Schöpfstraße, Fritz-Pregl-Straße, Egger-Lienz-Straße, Holzhammerstraße, Franz-Gschnitzer-Promenade

(10) Die **Zone 10** umfasst alle Gebäude innerhalb des durch die folgenden Straßen, Gewässer und sonstigen Geländemerkmale umgrenzten Bereiches:

Innufer zwischen Altstadt-Innbrücke und Blasius-Hueber-Straße, Blasius-Hueber-Straße, Rösslsteig, Sonnenstraße,

Oppolzerstraße, Botanikerstraße, Brandjoch-
straße, Schneeberggasse, Höttinger Gasse.

Ausgenommen davon sind die Gebäude der Schneeberggasse mit den ungeraden Hausnummern von 1 bis einschließlich 13 und das Gebäude Höttinger Gasse 45.

(11) Die Zone 11 umfasst alle Gebäude innerhalb des durch die folgenden Straßen, Gewässer und sonstigen Geländemerkmale umgrenzten Bereiches:

Innufer zwischen Weiherburgbach und Altstadt-Innbrücke, Höttinger Gasse, Riedgasse, Weiherburggasse von der Riedgasse bis zum Franz-Kotter-Weg,

Weiherburgbach von der Weiherburggasse bis zum Innufer.

Zusätzlich werden der Zone 11 folgende Gebäude zugeordnet:

Jene der Riedgasse mit den ungeraden Hausnummern von 1 bis einschließlich 99, alle des Löfflerweges und des Nageletals, jene der Weiherburggasse mit den ungeraden Hausnummern von 5 bis einschließlich 21, die Gebäude Weiherburggasse 23, 23d und 23f sowie die Gebäude des Probstenhofweges mit geraden Hausnummern.

(12) Die Zone 12 umfasst alle Gebäude innerhalb des durch die nachangeführten Straßen- bzw. Gleiskörper umgrenzten Bereiches:

Franz-Greiter-Promenade, Verbindungsstraße zwischen Weiherburgsteg und Rennweg, Kaiserjägerstraße, Martin-Luther-Platz, Elisabethstraße, Claudiaplatz, Schillerstraße, Gleiskörper der ÖBB Richtung Süden, Siebererstraße, Karl-Kapferer-Straße

(13) Die **Zone 13** umfasst alle Gebäude innerhalb des durch die nachangeführten Straßen- bzw. Gleiskörper umgrenzten Bereiches:

Franz-Greiter-Promenade, Saggenufer, Gleiskörper der ÖBB Richtung Süden, Schillerstraße, Claudiaplatz, Elisabethstraße, Martin-Luther-Platz, Kaiserjägerstraße, Verbindungsstraße zwischen Rennweg und Weiherburgsteg

(14) Die **Zone 14** umfasst alle Gebäude innerhalb des durch die nachangeführten Straßen- bzw. Gleiskörper sowie natürlichen Gegebenheiten umgrenzten Bereiches:

Bienerstraße, Sillufer, Amraser Straße, Gleiskörper der ÖBB Richtung Norden

Zudem werden die Gebäude der Amraser Straße mit den Hausnummern 2, 6 und 20 a sowie die Gebäude der Bienerstraße mit den Hausnummern 27 a, 27 b und 29 dieser Zone zugeordnet.

(15) Die **Zone 15** umfasst alle Gebäude innerhalb des durch die folgenden Straßen- bzw. Gleiskörper sowie natürlichen Gegebenheiten umgrenzten Bereiches:

Pembaurstraße, Reichenauer Straße, Kravoglstraße, Egerdachstraße, Gumpstraße, Langstraße, Verbindungsstraße zwischen Langstraße und Defreggerstraße, Defreggerstraße, Amraser Straße, Sillufer

Ausgenommen davon sind die Gebäude der Langstraße mit den ungeraden Hausnummern 13 bis 21 sowie das Gebäude Gumpstraße 47.

Zudem werden die Gebäude der Pembaurstraße mit den ungeraden Hausnummern 1 bis 9, der Reichenauer Straße mit den

Hausnummern 21, 23 bis 23c, 25, 27, 29, 31, 35, 37 und 38, der Gumpstraße mit den geraden Hausnummern 56 bis 74, der Schreterstraße mit der Hausnummer 13, der Reithmannstraße mit der Hausnummer 2 und der Kravoglstraße mit den Hausnummern 13 und 19a dieser Zone zugeordnet.

(16)Die **Zone 16** umfasst alle Gebäude innerhalb des durch die nachangeführten Straßen bzw. natürlichen Gegebenheiten umgrenzten Bereiches:

Langstraße, Gumpstraße, Koflerstraße, Grenzstraße, Burgenlandstraße, Anton-Eder-Straße, Anzengruberstraße, Sillufer, Amraser Straße, Defreggerstraße, Verbindungsstraße zwischen Defreggerstraße und Langstraße

Zudem werden die Gebäude der Langstraße mit den ungeraden Hausnummern 13 bis 21, der Gumpstraße mit den Hausnummern 47 und 54, der Koflerstraße mit den geraden Hausnummern 2 bis 14, der Mittererstraße mit der Hausnummer 2, der Grenzstraße mit den ungeraden Hausnummern 1 bis 19, der Josef-Pöll-Straße mit der Hausnummer 2, der Lönsstraße mit der Hausnummer 2, der Amraser-See-Straße mit der Hausnummer 1 und der Purtschellerstraße mit den geraden Hausnummern 4 bis 10 dieser Zone zugeordnet.

(17)Die **Zone 17** umfasst alle Gebäude innerhalb des durch die nachangeführten Straßen umgrenzten Bereiches:

Arthur-Haidl-Promenade, Bachlechnerstraße, Höttinger Au, Höttinger Auffahrt, Sonnenstraße, Rösslsteig, Blasius-Hueber-Straße

(18) Die Zone 18 umfasst alle Gebäude innerhalb des durch die nachangeführten Straßen- bzw. Gleiskörper umgrenzten Bereiches:

Egger-Lienz-Straße, Anton-Melzer-Straße, Olympiasstraße, Gleiskörper der ÖBB Richtung Süden, Leopoldstraße, Pastorstraße, Duilestraße, Gleiskörper der ÖBB Richtung Westen bis zum Bahnhofsgebäude des Westbahnhofes

(19) Die Zone 19 umfasst alle Gebäude innerhalb des durch die nachangeführten Straßen- bzw. Gleiskörper umgrenzten Bereiches:

Gleiskörper der ÖBB Richtung Westen vom Bahnhofsgebäude des Westbahnhofes bis zu den Karwendelbögen, Karwendelbögen, Franz-Gschnitzer-Promenade, Holzhammerstraße, Egger-Lienz-Straße

Zudem werden die Gebäude des Innrain mit den Hausnummern 122 bis 126 dieser Zone zugeordnet.

(20) Die Zone 20 umfasst alle Gebäude innerhalb des durch die nachangeführten Strassen umgrenzten Bereiches:

Kranebitter Allee zwischen den beiden Kreuzungen mit der Technikerstraße,

Technikerstraße zwischen der östlichen Kreuzung mit der Kranebitter Allee

und dem Lohbachweg F,

Lohbachweg F,

Lohbachufer zwischen Lohbachweg F und Josef-Stapf-Straße,

Karl-Innerebner-Straße zwischen Josef-Stapf-Straße und Luis-Zuegg-Straße,

Viktor-Franz-Hess-Straße zwischen Luis-Zuegg-Straße und Franz-Baumann-Weg,

Franz-Baumann-Weg zwischen Viktor-Franz-Hess-Straße und seiner westlichen Kreuzung mit der Technikerstraße, Technikerstraße zwischen ihrer westlichen Kreuzung mit dem Franz-Baumann-Weg und der Kranebitter Allee.

Zusätzlich werden der Zone 20 folgende Gebäude zugeordnet: Jene der Technikerstraße mit den geraden Hausnummern von 2 bis einschließlich 20, jene der Viktor-Franz-Hess-Straße mit den ungeraden Hausnummern 7 a bis einschließlich 11, jene des Franz-Baumann-Weges mit geraden Hausnummern sowie die Gebäude Lohbachufer 39 und jene mit den geraden Hausnummern Lohbachweg F 124 bis 148.“

(21) Die Zone 21 umfasst alle Gebäude innerhalb des durch die folgenden Straßen, Gewässer und sonstigen Geländemerkmale umgrenzten Bereiches:

Oppolzerstraße, Sonnenstraße, Speckweg, Schneeberggasse, Hoheggweg bis zur südlichen Einfriedung des Anwesens Hechenbergweg 2 bis 10, südliche Einfriedung des Anwesens Hechenbergweg 2 bis 10, gedachte Strecke von dieser Einfriedung zum Westende der Zufahrt zum Anwesen Schneeberggasse 82, Zufahrt zum Anwesen Schneeberggasse 82, Sadrachstraße von dieser Zufahrt zur nördlichen Einfriedung des Anwesens Sadrachstraße 2, nördliche Einfriedungen dieses Anwesens und der anschließenden bis zum Schlotthofweg, Schlotthofweg von dort bis zur Schneeberggasse, Schneeberggasse zwischen Schlotthofweg und der westlichen Einfriedung des Anwesens Schneeberggasse 30, westliche Einfriedung des Anwesens Schneeberggasse 30, Weg zum Anwesen Schneeberggasse 30 zwischen Hinterwaldnerstraße und Westgrenze dieses Anwesens, Hinterwaldnerstraße zwischen dem Weg vom Anwesen Hinterwaldnerstraße 16a und dem Weg zum Anwesen Schneeberggasse

22. September 2011

30, Weg vom Anwesen Hinterwaldnerstraße 16a zur Hinterwaldnerstraße, östliche Einfriedung des Anwesens Hinterwaldnerstraße 16a, Umkehrplatz am Westende des Westastes der Dorfgasse, Westast der Dorfgasse zwischen Dorfgasse und Umkehrplatz am Westende, Dorfgasse zwischen Bildgasse und Westast der Dorfgasse, Bildgasse vom Anwesen Bildgasse 12 bis zur Dorfgasse, Höttinger Bach von der Daxgasse bis zum Anwesen Bildgasse 12, Schulgasse vom Höttinger Kirchplatz bis zur Daxgasse, Höttinger Kirchplatz, Schneeberggasse vom Höttinger Kirchplatz zur Brandjochstraße, Brandjochstraße, Botanikerstraße.

Zusätzlich werden der Zone 21 folgende Gebäude zugeordnet: Alle der Höttinger Auffahrt mit ungeraden Hausnummern, jene des Kohlwegs mit den geraden Hausnummern 2 bis 10 und mit den ungeraden Hausnummern 9 bis 15, alle der Sonnenstraße mit ungeraden Hausnummern, jene der Schneeberggasse mit den ungeraden Hausnummern von 1 bis 13 und von 67a bis 95, Schlotthofweg 12, jene der Hinterwaldnerstraße östlich des Kohlwegs, jene der Dorfgasse mit den ungeraden Hausnummern von 9e bis einschließlich 9i und 11 bis einschließlich 17 und mit den geraden Hausnummern von 34 bis einschließlich 40, jene der Schießstandgasse mit den ungeraden Hausnummern von 1 bis einschließlich 7, jene der Bildgasse mit den geraden Hausnummern von 2 bis einschließlich 20a, sowie die Gebäude Steinbruchstraße 1 bis 1c und 2, Höttinger Gasse 45 und Schulgasse 2, 10, und 12.

(22) Die **Zone 23** umfasst alle Gebäude innerhalb des durch die nachangeführten Strassen umgrenzten Bereiches:

Kranebitter Allee zwischen Fischerhäuslweg und Bachlechnerstraße,

Bachlechnerstraße zwischen Kranebitter Allee und Fürstenweg,
Fürstenweg zwischen Bachlechnerstraße und Fischerhäuslweg,
Fischerhäuslweg zwischen Fürstenweg und Kranebitter Allee.

Zusätzlich umfasst sind alle Gebäude der Höttinger Auffahrt 1 und 1a, der Höttinger Au mit den geraden Hausnummern 64 bis 86, der Kranebitter Alle mit den geraden Hausnummern 2 bis 46, alle Häuser der Storchenstraße und des Fischottersteiges sowie die Gebäude des Fischerhäuslweges und des Fürstenweges nördlich des Fürstenweges und westlich des Fischerhäuslweges bis zum Haus Fürstenweg 170.

§ 2

Die Bewohner der in § 1 angeführten Gebiete können für die nachfolgend genannten der jeweiligen Zone zugeordneten nahegelegenen Kurzparkzonen die Erteilung einer Ausnahme genehmigung gemäß § 45 Abs. 4 StVO zum zeitlich uneingeschränkten Parken beantragen.

(1)Die **Zone 1** umfasst alle Kurzparkzonen innerhalb des durch die nachangeführten Straßen umgrenzten Bereiches, einschließlich der in diesen Straßen bzw. Straßenabschnitten selbst verordneten Kurzparkzonen, soweit es sich um Gemeindestraßen handelt:

Karl-Kapferer-Straße, Kaiserjägerstraße, Universitätsstraße (einschließlich Karl-Rahner-Platz), Hofgasse, Herzog-Friedrich-Straße, Innpromenade

(2)Die **Zone 2** umfasst alle Kurzparkzonen innerhalb des durch die nachangeführten Straßen umgrenzten Bereiches,

22. September 2011

einschließlich der in diesen Straßen bzw. Straßenabschnitten selbst verordneten Kurzparkzonen, soweit es sich um Gemeindestraßen handelt:

Herzog-Friedrich-Straße, Maria-Theresien-Straße, Leopoldstraße, Müllerstraße, Andreas-Hofer-Straße, Bürgerstraße, Innrain (Südfahrbahn), Verbindungsstraße zwischen Innrain und Herzog-Siegmund-Ufer, Herzog-Siegmund-Ufer

(3)Die **Zone 3** umfasst alle Kurzparkzonen innerhalb des durch die nachangeführten Straßen- bzw. Gleiskörper umgrenzten Bereiches, einschließlich der in diesen Straßen bzw. Straßenabschnitten selbst verordneten Kurzparkzonen, soweit es sich um Gemeindestraßen handelt:

Hofgasse, Universitätsstraße, Angerzellgasse, Museumstraße, Wilhelm-Greil-Straße, Bozner Platz (Nordfahrbahn), Brixner Straße, Gleiskörper der ÖBB Richtung Süden, Heiliggeiststraße, Leopoldstraße, Maria-Theresien-Straße, Herzog-Friedrich-Straße

Ausgenommen hievon sind die Kurzparkzonen des Südtiroler Platzes.

(4)Die **Zone 4** umfasst alle Kurzparkzonen innerhalb des durch die nachangeführten Straßen- bzw. Gleiskörper umgrenzten Bereiches, einschließlich der in diesen Straßen bzw. Straßenabschnitten selbst verordneten Kurzparkzonen, soweit es sich um Gemeindestraßen handelt:

Siebererstraße, Gleiskörper der ÖBB Richtung Süden, Brixner Straße, Bozner Platz (Nordfahrbahn), Wilhelm-Greil-Straße,

Museumstraße, Angerzellgasse, Universitätsstraße, Kaiserjägerstraße

Ausgenommen hievon sind die Kurzparkzonen des Südtiroler Platzes.

(5)Die **Zone 5** umfasst alle Kurzparkzonen innerhalb des durch die nachangeführten Straßen umgrenzten Bereiches, einschließlich der in diesen Straßen bzw. Straßenabschnitten selbst verordneten Kurzparkzonen, soweit es sich um Gemeindestraßen handelt:

Herzog-Siegmund-Ufer, Verbindungsstraße zwischen Herzog-Siegmund-Ufer und Innrain, Innrain (Nordfahrbahn), Bürgerstraße, Andreas-Hofer-Straße, Müllerstraße, Speckbacherstraße, Kaiser-Josef-Straße, Anichstraße, Blasius-Hueber-Straße

(6)Die **Zone 6** umfasst alle Kurzparkzonen innerhalb des durch die nachangeführten Straßen- bzw. Gleiskörper umgrenzten Bereiches, einschließlich der in diesen Straßen bzw. Straßenabschnitten selbst verordneten Kurzparkzonen, soweit es sich um Gemeindestraßen handelt:

Heiliggeiststraße, Gleiskörper der ÖBB Richtung Süden, Olympiastraße, Leopoldstraße

(7)Die **Zone 7** umfasst alle Kurzparkzonen innerhalb des durch die nachangeführten Straßen umgrenzten Bereiches, einschließlich der in diesen Straßen bzw. Straßenabschnitten selbst verordneten Kurzparkzonen soweit es sich um Gemeindestraßen handelt:

Müllerstraße, Leopoldstraße, Anton-Melzer-Straße, Egger-Lienz-Straße, Andreas-Hofer-Straße

(8) Die Zone 8 umfasst alle Kurzparkzonen innerhalb des durch die nachangeführten Straßen umgrenzten Bereiches, einschließlich der in diesen Straßen bzw. Straßenabschnitten selbst verordneten Kurzparkzonen, soweit es sich um Gemeindestraßen handelt:

Andreas-Hofer-Straße, Egger-Lienz-Straße, Fritz-Pregl-Straße, Schöpfstraße, Peter-Mayr-Straße, Maximilianstraße, Speckbacherstraße, Müllerstraße

(9) Die Zone 9 umfasst alle Kurzparkzonen innerhalb des durch die nachangeführten Straßen umgrenzten Bereiches, einschließlich der in diesen Straßen bzw. Straßenabschnitten selbst verordneten Kurzparkzonen, soweit es sich um Gemeindestraßen handelt:

Schöpfstraße, Fritz-Pregl-Straße, Egger-Lienz-Straße, Holzhammerstraße, Franz-Gschnitzer-Promenade, Rechengasse, Innrain

Ausgenommen hievon sind die Kurzparkzonen der Schöpfstraße zwischen Fritz-Pregl-Straße und Innerkoflerstraße.

(10) Die Zone 10 umfasst alle Kurzparkzonen innerhalb des durch folgenden Straßen, Gewässer und sonstigen Gelände-merkmale umgrenzten Bereiches:

Innufer zwischen Altstadt-Innbrücke und Blasius-Hueber-Straße, Blasius-Hueber-Straße, Rösslsteig, Sonnenstraße, Oppolzerstraße, Botanikerstraße, Brandjoch-

straße, Schneeberggasse, Höttinger Gasse, Höttinger Kirchplatz.

(11) Die Zone 11 umfasst alle Kurzparkzonen innerhalb des durch folgenden Straßen, Gewässer und sonstigen Gelände-merkmale umgrenzten Bereiches einschließlich der in diesen Straßen und Straßenabschnitten selbst verordneten Kurzparkzonen:

Innufer zwischen Steinbruchbach und Altstadt-Innbrücke, Höttinger Gasse, Riedgasse, Weiherburggasse von der Riedgasse bis zum Franz-Kotter-Weg, Steinbruchbach von der Weiherburggasse bis zum Innufer. Weiters umfasst die Zone 11 die Kurzparkzonen am Löfflerweg.'

(12)Die Zone 12 umfasst alle Kurzparkzonen innerhalb des durch die nachangeführten Straßen- bzw. Gleiskörper umgrenzten Bereiches, einschließlich der in diesen Straßen bzw. Straßenabschnitten selbst verordneten Kurzparkzonen, soweit es sich um Gemeindestraßen handelt:

Franz-Greiter-Promenade, Verbindungsstraße zwischen Weiherburgsteg und Rennweg, Kaiserjägerstraße, Martin-Luther-Platz, Elisabethstraße, Claudiaplatz, Schillerstraße, Gleiskörper der ÖBB Richtung Süden, Siebererstraße, Karl-Kapferer-Straße

(13)Die Zone 13 umfasst alle Kurzparkzonen innerhalb des durch die nachangeführten Straßen- bzw. Gleiskörper umgrenzten Bereiches, einschließlich der in diesen Straßen

bzw. Straßenabschnitten selbst verordneten Kurzparkzonen, soweit es sich um Gemeindestraßen handelt:

Franz-Greiter-Promenade, Saggenufer, Gleiskörper der ÖBB Richtung Süden, Schillerstraße, Claudiaplatz, Elisabethstraße, Martin-Luther-Platz, Kaiserjägerstraße, Verbindungsstraße zwischen Rennweg und Weiherburgsteg

(14)Die **Zone 14** umfasst alle Kurzparkzonen innerhalb des durch die nachangeführten Straßen- bzw. Gleiskörper sowie natürlichen Gegebenheiten umgrenzten Bereiches, einschließlich der in diesen Straßen bzw. Straßenabschnitten selbst verordneten Kurzparkzonen, soweit es sich um Gemeindestraßen handelt:

Bienerstraße, Sillufer, Amraser Straße, Gleiskörper der ÖBB Richtung Norden

(15)Die **Zone 15** umfasst alle Kurzparkzonen innerhalb des durch die nachangeführten Straßen bzw. natürlichen Gegebenheiten umgrenzten Bereiches, einschließlich der in diesen Straßen- bzw. Straßenabschnitten selbst verordneten Kurzparkzonen, soweit es sich um Gemeindestraßen handelt:

Pembaurstraße, Reichenauer Straße, Kravoglstraße, Egerdachstraße, Gumpstraße, Langstraße, Verbindungsstraße zwischen Langstraße und Defreggerstraße, Defreggerstraße, Amraser Straße, Sillufer

(16)Die **Zone 16** umfasst alle Kurzparkzonen innerhalb des durch die nachangeführten Straßen- bzw. natürlichen Gegebenheiten umgrenzten Bereiches, einschließlich der in die-

sen Straßen bzw. Straßenabschnitten selbst verordneten Kurzparkzonen, soweit es sich um Gemeindestraßen handelt:

Langstraße, Gumpstraße, Koflerstraße, Grenzstraße, Burgenlandstraße, Anton-Eder-Straße, Anzengruberstraße, Sillufer, Amraser Straße, Defreggerstraße, Verbindungsstraße zwischen Defreggerstraße und Langstraße.

Ausgenommen hievon sind die Burgenlandstraße, die Anton-Eder-Straße und die Anzengruberstraße.

(17)Die Zone 17 umfasst alle Kurzparkzonen innerhalb des durch die nachangeführten Straßen umgrenzten Bereiches, einschließlich der in diesen Straßen bzw. Straßenabschnitten selbst verordneten Kurzparkzonen, soweit es sich um Gemeindestraßen handelt:

Arthur-Haidl-Promenade, Bachlechnerstraße, Höttinger Au, Höttinger Auffahrt, Sonnenstraße, Rösslsteig, Blasius-Hueber-Straße

Ausgenommen hievon sind die Bachlechnerstraße, die Höttinger Auffahrt und die Sonnenstraße.

(18)Die Zone 18 umfasst alle Kurzparkzonen innerhalb des durch die nachangeführten Straßen- bzw. Gleiskörper umgrenzten Bereiches, einschließlich der in diesen Straßen bzw. Straßenabschnitten selbst verordneten Kurzparkzonen, soweit es sich um Gemeindestraßen handelt:

Egger-Lienz-Straße, Anton-Melzer-Straße, Olympiastraße, Gleiskörper der ÖBB Richtung Süden, Leopoldstraße, Pastor-

straße, Duilestraße, Gleiskörper der ÖBB Richtung Westen bis zum Bahnhofsgebäude des Westbahnhofes.

(19) Die Zone 19 umfasst alle Kurzparkzonen innerhalb des durch die nachangeführten Straßen- bzw. Gleiskörper umgrenzten Bereiches, einschließlich der in diesen Straßen bzw. Straßenabschnitten selbst verordneten Kurzparkzonen, soweit es sich um Gemeindestraßen handelt sowie die auf dem öffentlichen Parkplatz entlang der Häuser Egger-Lienz-Straße 39 bis 55 bestehende Kurzparkzone:

Gleiskörper der ÖBB Richtung Westen vom Bahnhofsgebäude des Westbahnhofes bis zu den Karwendelbögen, Karwendelbögen, Franz-Gschnitzer-Promenade, Holzhammerstraße, Egger-Lienz-Straße

Zudem wird der Innrain zwischen den Karwendelbögen und Hausnummer 126 dieser Zone zugeordnet.

(20) Die Zone 20 umfasst alle Kurzparkzonen innerhalb des durch die nachangeführten Straßen umgrenzten Bereiches, einschließlich der in diesen Straßen bzw. Straßenabschnitten selbst verordneten Kurzparkzonen, soweit es sich dabei um Gemeindestraßen oder öffentliche Privatstraßen handelt, jedoch ausgenommen die Karl-Innerebner-Straße:

Kranebitter Allee zwischen den beiden Kreuzungen mit der Technikerstraße,

Technikerstraße zwischen der östlichen Kreuzung mit der Kranebitter Allee

und dem Lohbachweg F,

Lohbachweg F,

Lohbachufer zwischen Lohbachweg F und Josef-Stapf-Straße,

Karl-Innerebner-Straße zwischen Josef-Stapf-Straße und Luis-Zuegg-Straße,
Viktor-Franz-Hess-Straße zwischen Luis-Zuegg-Straße und Franz-Baumann-Weg,
Franz-Baumann-Weg zwischen Viktor-Franz-Hess-Straße und seiner westlichen Kreuzung mit der Technikerstraße,
Technikerstraße zwischen ihrer westlichen Kreuzung mit dem Franz-Baumann-Weg und der Kranebitter Allee.
Die Zone 20 umfasst auch den Teil des Lohbachufers zwischen Lohbachweg F und Lohbachweg E."

(21) Die Zone 21 umfasst alle Kurzparkzonen innerhalb des durch folgenden Straßen, Gewässer und sonstigen Gelände-merkmale umgrenzten Bereiches:

Oppolzerstraße, Sonnenstraße, Speckweg, Schneeberggasse, Hoheggweg bis zur südlichen Einfriedung des Anwesens Hechenbergweg 2 bis 10, südliche Einfriedung des Anwesens Hechenbergweg 2 bis 10, gedachte Strecke von dieser Einfriedung zum Westende der Zufahrt zum Anwesen Schneeberggasse 82, Zufahrt zum Anwesen Schneeberggasse 82, Sadrachstraße von dieser Zufahrt zur nördlichen Einfriedung des Anwesens Sadrachstraße 2, nördliche Einfriedungen dieses Anwesens und der anschließenden bis zum Schlotthofweg, Schlotthofweg von dort bis zur Schneeberggasse, Schneeberggasse zwischen Schlotthofweg und der westlichen Einfriedung des Anwesens Schneeberggasse 30, westliche Einfriedung des Anwesens Schneeberggasse 30, Weg zum Anwesen Schneeberggasse 30 zwischen Hinterwaldnerstraße und Westgrenze dieses Anwesens, Hinterwaldnerstraße zwischen dem Weg vom Anwesen Hinterwaldnerstraße 16a und dem Weg zum Anwesen Schneeberggasse 30, Weg vom Anwesen Hinterwaldnerstraße 16a zur Hinterwaldnerstraße, östliche Einfriedung des Anwesens Hinterwaldnerstraße 16a, Umkehrplatz am Westende des Westastes der Dorf-

gasse, Westast der Dorfgasse zwischen Dorfgasse und Umkehrplatz am Westende, Dorfgasse zwischen Bildgasse und Westast der Dorfgasse, Bildgasse vom Anwesen Bildgasse 12 bis zur Dorfgasse, Höttinger Bach von der Daxgasse bis zum Anwesen Bildgasse 12, Schulgasse vom Höttinger Kirchplatz bis zur Daxgasse, Höttinger Kirchplatz, Schneeberggasse vom Höttinger Kirchplatz zur Brandjochstraße, Brandjochstraße, Botanikerstraße.

Weiters umfasst die Zone 21 die Kurzparkzonen in der Steinbruchstraße, am Kohlweg von der Schneeberggasse bis zur Einfahrt zum Anwesen Kohlweg 3, in der Dorfgasse von der Bildgasse nordwärts bis zur nördlichen Einfriedung des Anwesens Dorfgasse 40 und in der Höttinger Auffahrt.

(22) Die Zone 23 umfasst alle Kurzparkzonen innerhalb des durch die nachangeführten Straßen umgrenzten Bereiches, einschließlich der in diesen Straßen bzw. Straßenabschnitten selbst verordneten Kurzparkzonen, soweit es sich dabei um Gemeindestraßen oder öffentliche Privatstraßen handelt, jedoch ausgenommen denFürstenweg:

Kranebitter Allee zwischen Fischerhäuslweg und Bachlechnerstraße,

Bachlechnerstraße zwischen Kranebitter Allee und Fürstenweg,

Fürstenweg zwischen Bachlechnerstraße und Fischerhäuslweg,

Fischerhäuslweg zwischen Fürstenweg und Kranebitter Allee.

Zusätzlich umfasst sind die Kurzparkzonen in der Huchenstraße, dem Cusanusweg, dem Fischottersteig und der Storchestraße.

Gemäß § 43 Abs. 2 a Z. 2 StVO wird bestimmt, dass Angehörige folgender Personengruppen, die in den in § 1 dieser Verordnung festgesetzten Gebieten ständig tätig sind, die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 4 a StVO für ein auf das notwendige zeitliche Ausmaß eingeschränktes Parken in den in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Kurzparkzonen beantragen können:

(1) Pendler:

Personen, die erwerbstätig sind und ihre Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht oder nur mit einem im Verhältnis zur Wegstrecke unzumutbaren Zeitaufwand erreichen können.

(2) Behinderte:

Personen, die zum Erreichen bestimmter Ziele in den in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Gebieten auf Grund einer schweren Körperbehinderung auf die Verwendung ihres Kraftfahrzeuges angewiesen sind und nicht unter die Ausnahmeregelung des § 29 b StVO fallen.

(3) Ortsansässige Betriebe:

Selbständig Erwerbstätige, die ihr Fahrzeug im Rahmen ihres Gewerbebetriebes zum Transport von Waren regelmäßig benötigen. Der Standort des Betriebes muss sich in einem der in § 1 dieser Verordnung umschriebenen Gebiete befinden.

(4) Servicebetriebe

Selbständig Erwerbstätige, die in den in § 1 dieser Verordnung umschriebenen Gebieten im Zuge ihrer gewerblichen Tä-

tigkeit regelmäßig Arbeitsgeräte in Fahrzeugen bereitzuhalten haben (z.B. für Wartungs- bzw. Servicearbeiten).

(5) Soziale Institutionen

Personen, die für einen gemeinnützigen Verein oder eine sonstige nicht auf Gewinn gerichtete Institution soziale und/oder medizinische Dienst in den in § 1 dieser Verordnung umschriebenen Gebieten zu erbringen haben, bei der Ausübung dieser Dienste auf die Verwendung ihres Fahrzeuges angewiesen sind und nicht unter die Ausnahmeregelung des § 24 Abs. 5 a StVO fallen.

(6) Private Pflege- und Betreuungsdienste:

Personen, die Pflegebedürftige in den in § 1 dieser Verordnung umschriebenen Gebieten ständig betreuen und dabei auf die Verwendung ihres Fahrzeuges angewiesen sind und nicht unter Ziffer 5 fallen. Pflegebedürftige sind Personen, bei welchen auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung der ständige Bedarf nach Betreuung und Hilfe (Pflegebedarf) voraussichtlich mindestens 6 Monate andauern wird und durchschnittlich mehr als 75 Stunden im Monat beträgt.

(7) Ärzte:

Ärzte, die zum Zweck der Leistung unaufschiebbarer ärztlicher Hilfe auf die Verfügbarkeit ihres Fahrzeuges in unmittelbarer Nähe ihres Ordinationsstandortes regelmäßig angewiesen sind. Der Ordinationsstandort muss sich in einem der in § 1 dieser Verordnung umschriebenen Gebiete befinden.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 1.11.1995 in Kraft.

22. September 2011

- 21 -

22. September 2011